

STADT MEßSTETTEN, STADTTEIL TIERINGEN
BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
„KATZENSTEIGE, 12. ÄNDERUNG“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 12.12.2022 bis 16.01.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit: 12.12.2022 bis 16.01.2023

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. Lageplan (Stand: 12.09.2022)
2. Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung (Stand: 12.09.2022)

Stand: 6. Juni 2023

INHALTSVERZEICHNIS

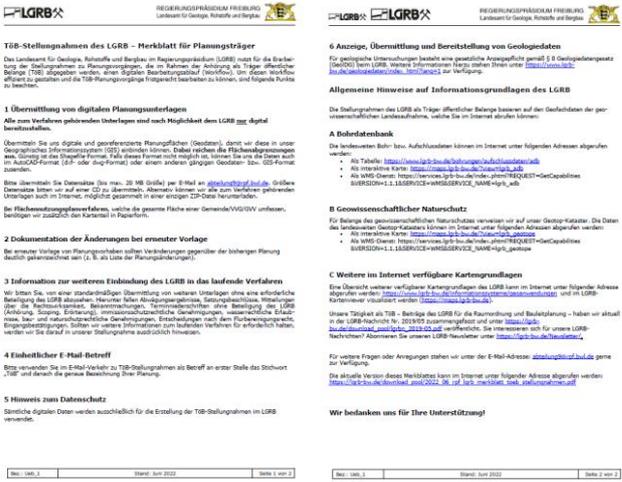
A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg	4
A.3	Regierungspräsidium Tübingen	4
A.4	Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Straßen	5
A.5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	5
A.6	Landratsamt Zollernalbkreis	5
A.7	Regionalverband Neckar-Alb	11
A.8	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg e.V.	12
A.9	Netze BW GmbH	12
A.10	TransnetBW GmbH.....	12
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	13
A.12	Vodafone West GmbH	14
A.13	Industrie- und Handelskammer Reutlingen	14
A.14	Albstadtwerke GmbH	14
A.15	Gemeinde Stetten am kalten Markt	15
B	FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....	15
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	15

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 12.01.2023)</p>	
<p>B. Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bildet im Plangebiet quartärer Weißjura-Hangschutt unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrund-</p>	<p>Es werden die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 4 Geotechnik“ aufgenommen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
untersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	s.o.
<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist.</p> <p>Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Das Bodenschutzkonzept wird erstellt und der zuständigen Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt.</p>
<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB entnommen werden.</p> <p>http://www.lgrb-bw.de</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 4. Geotechnik“ ergänzt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
 <p>TIS-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p> <p>Das Landratsamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidentium Freiburg (LGRB) rufen für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Raumvorhaben, die im Rahmen der Änderung als Träger öffentlicher Belange (TOB) abgeplant werden, eines digitalen Baueingangsverfahrens (BauEing) im digitalen Baueingangsverfahren (BauEing) auf. Die TOB-Planungsvorgänge sind zu bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>1. Übermittlung von digitalen Planungsvorlagen Alle zum Verfahren geländeten Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB per digital bereitzustellen. Übermitteln Sie eine digitale und georeferenzierte Planungsdokumentation (Geodaten), damit wir diese in unser Geoinformationssystem (GIS) einlesen können. Dabei werden die Flächenabgrenzungen als KML-Datei (z.B. als Google Earth-Datei) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format bereitgestellt. Bitte übermitteln Sie Datenätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abwaeag@lgrb.de. Sollten Datenätze über 20 MB übermitteln, übermitteln Sie die zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterzuladen. Bei Flächenabgrenzungsvorhaben, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VGV/UV umfassen, bedürfen sie zusätzlich einer Kartedatei in Folienform.</p> <p>2. Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollen Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Raumänderungen).</p> <p>3. Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzurufen. Versuchen Sie, Abwägungsergebnisse, Sanierungsrichtlinien, Mitteilungen über die Rechtsverbindlichkeit, Bestimmungssachen, Kennzeichenschriften ohne Beteiligung des LGRB (Baueingangsverfahren, Erträge), ortsansatzbezogene Genehmigungen, wesentliche Einzelpläne, Bau- und architektonische Zeichnungen, Entscheidungssachen nach dem Baueingangsverfahren, Baueingangsverfahren, Baueingangsverfahren, Baueingangsverfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p>4. Einleitlicher E-Mail Kontakt Bitte verwenden Sie im E-Mail-Versicht zu TOB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TOB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p>5. Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TOB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <p><small>Rev. 1461.1 Stand: Juni 2022 Seite 1 von 2</small></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.2 Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidentium Freiburg (Schreiben vom 14.12.2022)</p>	
<p>Sie erhalten die Stellungnahme der höheren Forstbehörde: Im Plangebiet liegt kein Wald. Es grenzt kein Wald an das Plangebiet an. Somit sind keine forstlichen Belange betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.3 Regierungspräsidentium Tübingen (Schreiben vom 12.01.2023)</p>	
<p>B. Stellungnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen siehe Seite 2.</p> <p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Gemäß den Bebauungsplanunterlagen beabsichtigt die Stadt Meßstetten im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Katzensteige, 12. Änderung“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendige Verlegung des Parkplatzes der Firma Interstuhl Büromöbel GmbH & Co. KG im Stadtteil Tieringen zu schaffen. Die vorliegende Fläche liegt im Randbereich eines Gebiets für Bodenerhaltung. Die Betroffenheit fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe. Es ergeben sich keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>II. Belange des Naturschutzes</p> <p>Der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde wird durch die Planung nicht berührt. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist in der vorliegenden Abwägungstabelle unter „A6“ enthalten.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Belange der Landwirtschaft</p> <p>Von der Änderung des Bebauungsplanes sind landwirtschaftliche Belange zunächst nicht betroffen, da die überplante Fläche in den Planungen bereits nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist.</p> <p>Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Umweltprüfung kann noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird erstellt und im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass für naturschutzrechtlich erforderliche planextern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur) in Anspruch zu nehmen sind, hier sind Flächen der Grenzflur zu bevorzugen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.4 Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 17.01.2023)</p>	
<p>Für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren danken wir Ihnen.</p> <p>Aus Sicht der Luftfahrtbehörde besteht kein Bedenken gegen die geplanten Vorhaben.</p> <p>Sollten Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant werden, so sind die Bauanträge uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m sind im geplanten Gewerbe- und Sondergebiet nicht zulässig.</p>
<p>A.5 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Schreiben vom 19.12.2022)</p>	
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können.</p> <p>Wir haben keine Bedenken gegen die Planungen. Es sind keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.6 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 19.01.2023, Fristverlängerung gewährt)</p>	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gewerbeaufsicht</p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Das Landwirtschaftsamt hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die 12. Änderung des Bebauungsplans "Katzensteige" in 72469 Meßstetten-Tieringen.</p> <p>Ein Umweltbericht bzw. eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nachzureichen.</p>	<p>Der Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird erstellt und im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Eventuell notwendige Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets sind mit dem Landwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.	Zur Kenntnisnahme
Forstamt Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Wald. Es grenzt auch kein Wald an den Bebauungsplan an. Forstliche Belange sind daher nicht betroffen, von Seiten des Forstamts bestehen keine Bedenken bezüglich der 12. Änderung des o.g. Bebauungsplanes.	Zur Kenntnisnahme
Amt für Vermessung und Flurneuordnung Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes fehlt die Beschriftung der Flurstücksnummer 1142. Die Darstellung der angrenzenden Flurstücksnummern 1142/1 und 1157 wäre wünschenswert. Ansonsten haben wir keine Anregungen und Bedenken zur Planung.	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Die fehlenden Flurstücksnummern werden im zeichnerischen Teil ergänzt.
Wasser- und Bodenschutz Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde <u>Bodenschutz (vorsorgender)</u> (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Eine fachliche Stellungnahme über den Eingriff und Ausgleich in das Schutzgut Boden kann erst abgegeben werden, wenn diese im Umweltbericht entsprechend dargestellt werden.	Der Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird erstellt und im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Für das spezielle Thema Geotechnik sind für die geplante Eingriffstiefe des Bauwerks keine Informationen vorhanden. Es wird daher empfohlen, die (Hydro-)Geologischen Verhältnisse vor Ort zu untersuchen. Wenn mit dem Anfall von Grundwasser beim Bau oder im Bestand gerechnet werden muss, so ist für den Eingriff ins Grundwasser (und dessen Ableitung) ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	Für das geplante Vorhaben wurde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt. Das Landratsamt Zollernalbkreis hat im Dezember 2022 dem Antrag zugestimmt.
<u>Hinweis:</u> Um den Flächenverbrauch in diesem ohnehin eng beplanten Firmenbereich/ Standort zu minimieren, wäre alternativ auch der Bau eines mehrstöckigen Parkhauses am Hang prüfungswert.	Der Bau eines mehrstöckigen Parkhauses ist an diesem Standort nicht sinnvoll. Da das Gelände nach Nordosten hin ansteigt, würde ein Parkhaus das gesamte Gewerbegebiet überragen. Es müssten deutlich mehr Erdarbeiten stattfinden um das Gelände zu ebnen, als bei einer terrassenartigen Anlage von Stellplätzen. Mit dem geplanten Vorhaben werden dagegen offen wirkende Stellplätze angelegt und durch die Pflanzgebote Grünflächen geschaffen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Untere Wasserbehörde <u>Oberirdische Gewässer</u> (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung)</p> <p>Durch das Plangebiet verlaufen Abflussbahnen (bevorzugte Oberflächenwasserbewegung oberhalb der Vorfluter). Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist die Betrachtung einer möglichen Gefahr bedingt durch Starkregen als äußerst sinnvoll zu erachten, um bei Betroffenheit bereits im Bebauungsplan Maßnahmen vornehmen zu können. Wir empfehlen daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW 2016).</p> <p>Die Aufstellung eines SRRM-Konzeptes ist keine Pflichtaufgabe der Kommunen. Dennoch liegt die Sammlung und Beseitigung der Abwässer in der hoheitlichen Aufgabe der Kommune. Für Fehler bei der Planung, Herstellung und dem Betrieb einer Anlage zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern, die nicht nur dem allgemeinen Interesse dient, sondern auch die Anlieger und im Rahmen des Zumutbaren vor Überschwemmungsschäden schützen soll, hat die Gemeinde nach Amtshaftungsgrundsätzen einzustehen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherung ist die Gemeinde verpflichtet, die Wohngrundstücke eines Baugebiets im Rahmen des Zumutbaren vor den Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können.</p>	<p>Laut LGRB-Viewer führen durch das Plangebiet keine Abflussleitbahnen.</p>
<p>In der Bauleitplanung müssen u.a. auch Belange des Hochwasserschutzes und Klimaschutzes behandelt werden.</p> <p>Ob der Umgang der Gemeinde im Bauleitplanverfahren mit dem Thema des Klimaschutzes und des Hochwassers und damit verbunden auch der Starkregenvorsorge im jeweiligen Gebiet ausreichend ist, ist immer eine Frage des Einzelfalls. Grundsätzlich muss die Gemeinde sich im Bebauungsplanverfahren einen Kenntnisstand verschaffen, der ihr eine sachgerechte Entscheidung über die Konfliktbewältigung erlaubt.</p> <p>Im Einzelfall kann sich sowohl ergeben, dass aufgrund bestehender Grundlagendaten, Gutachten, etc. eine Konfliktsituation durch Starkregen nicht zu erwarten ist, wie auch, dass eine Konfliktsituation erkannt wird und für eine sachgerechte Entscheidung der Konfliktbewältigung weitere Kenntnisse (z.B. über eine Simulation) erforderlich werden. Im zweiten Fall sind diese von der Gemeinde beizubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Abflussbahnen können online im LGRB-Viewer (https://maps.lgrb-bw.de/) eingesehen werden (Themen/Inhalte > Fachanwendungen und Fachthemen > Bodenkunde > Bodenerosion in Baden-Württemberg > Bodenerosion: Abflussbahnen).</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Laut LGRB-Viewer führen durch das Plangebiet keine Abflussleitbahnen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Das geplante Vorhaben befindet sich unterhalb einer Hanglage. Daher ist infolge von Starkniederschlägen in den Sommermonaten oder aufgrund von starken Regenfällen verbunden mit einer Schneeschmelze im Winterhalbjahr mit erhöhten Mengen an wild abfließendem Wasser zu rechnen.</p> <p>Es wird empfohlen die beschriebene Hangwasserthematik bei der weiteren Bauplanung bzw. -ausführung (Abdichtungs- und Objektschutzmaßnahmen) zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Thema Starkregenereignisse in Bezug auf das Plangebiet wird im Umweltbericht unter „4.3.3 Starkregenmanagement“ beschrieben. Aufgrund der Hanglage wird sich anfallendes Oberflächenwasser nicht im Plangebiet sammeln, sondern über die geplanten Böschungen weiter in Richtung Talgrund abfließen.</p>
<p>Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Im vorliegenden Entwurf zur 12. Änderung des Bebauungsplans „Katzensteige“ werden bereits viele Aspekte einer naturverträglichen und wasserwirtschaftlich sinnvollen Regenwasserbewirtschaftung umgesetzt.</p> <p>Die im Textteil unter 10. Beseitigung des Niederschlagswassers genannte Alternative zur Zurückhaltung von Niederschlagswasser ist nur dann eine Alternative zur Versickerung oder Einleitung in die Obere Bära, wenn das Niederschlagswasser als Brauchwasser oder anderweitig (mit Zwangsentleerung) genutzt wird.</p>	<p>Dies wird in der Festsetzung Nr. 10 „Beseitigung des Niederschlagswassers“ berücksichtigt.</p>
<p>Sofern keine Versickerung möglich ist, kann nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser gedrosselt in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet werden. Die Einleitung in das Gewässer darf nicht stoßweise erfolgen.</p> <p>Es ist auf den natürlichen Abfluss ($Q_{Dr} = AE \times 0,1 \times r_{15}$, $n=1$) zu drosseln, um eine gewässerverträgliche Einleitungsmenge zu gewährleisten.</p>	<p>Für die geplante Beseitigung des Niederschlagswassers hat das Landratsamt Zollerndalbkreis im Dezember 2022 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser soll in die beiden bestehenden Retentionsbecken eingeleitet werden. Die bestehenden Retentionsbecken sind so saniert worden und am Auslauf so gestaltet worden, dass das bestehende Auslaufbauwerk so eingestellt werden kann, dass der zulässige Drosselabfluss von 42,0 l/s eingehalten wird. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist auf 20 Jahre befristet.</p>
<p>Eine Rückführung des Niederschlagswassers in den Landschaftswasserhaushalt wie z.B. durch eine Versickerung auf der Fläche ist gegenüber der direkten Einleitung in die Obere Bära zu bevorzugen.</p> <p>Bei Böden mit einem kf-Wert von 1×10^{-3} bis 1×10^{-6} m/s ist eine Versickerung umsetzbar. Bei ungünstigen Versickerungsvoraussetzungen können auch Mulden-Rigolelemente oder -systeme (Mulde mit darunterliegendem Schotterkörper) angewendet werden. Reine Kiessickerschächte sind nicht zulässig. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist schadlos und mit vertretbarem Aufwand ohne nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken zu erreichen.</p> <p>Hierzu wäre ein Gutachten über die Sickerfähigkeit des Bodens erforderlich.</p>	<p>Da es sich hierbei um ein bestehendes Gewerbegebiet handelt, welches nach Osten hin erweitert werden soll, ist es aufgrund von früheren Baumaßnahmen bereits bekannt, dass der Boden nicht versickerungsfähig ist.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999“ ist die Niederschlagswasserbeseitigung für das Gewerbegebiet erlaubnispflichtig, für das Sondergebiet mindestens bei der Unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.</p> <p>Gegebenenfalls kann hier, je nach Belastung des über die Flächen abfließenden Niederschlagswasser, ebenfalls eine Erlaubnispflicht gegeben sein.</p> <p>Diese ist beim dem Landratsamt, Umweltamt, zu beantragen. Eine Vorabstimmung wird empfohlen.</p>	<p>Für das geplante Vorhaben wurde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt. Das Landratsamt Zollernalbkreis hat im Dezember 2022 dem Antrag zugestimmt.</p> <p>S.O.</p>
<p>Auch Dachflächen von Carports, Garagen und Nebenanlagen unter 15 m Dachlänge sollten, sofern möglich, begrünt werden (siehe Bauvorschriften 1.1 Dachgestaltung).</p>	<p>Die örtliche Bauvorschrift unter Nr. „1.1 Dachgestaltung“ wurde gegenüber dem Vorentwurf dahingehend geändert, dass Carports, Garagen und Nebenanlagen mit einer Dachlänge ab 7,50 m begrünt werden müssen.</p>
<p>Eine entsprechende Fläche zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist planerisch darzustellen.</p> <p>Wir empfehlen eine dafür geeignete Fläche von einer Bebauung/Versiegelung freizuhalten.</p>	<p>Auf eine Darstellung einer Fläche zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung wird verzichtet. Das im Plangebiet anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser soll in die beiden bestehenden Retentionsbecken eingeleitet werden, die außerhalb des Geltungsbereichs der 12. Änderung des Bebauungsplanes „Katzensteige“ liegen. Die bestehenden Retentionsbecken sind so saniert worden und am Auslauf so gestaltet worden, dass das bestehende Auslaufbauwerk so eingestellt werden kann, dass der zulässige Drosselabfluss von 42,0 l/s eingehalten wird.</p>
<p>Naturschutz</p> <p>Der vorgelegte Bebauungsplan ist nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Wie in der Begründung unter Punkt Nr. 7 aufgeführt, soll zu der geplanten Änderung des Bebauungsplans noch eine Umweltprüfung einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sowie eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt werden.</p> <p>Die genannten Unterlagen liegen den nun vorgelegten Anhörungsdokumenten noch nicht bei, sodass um Nachreichung im weiteren Verfahrensverlauf gebeten wird.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.</p> <p>Der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird erstellt und im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p>
<p>Bezüglich der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung fand bereits eine Abstimmung zum notwendigen Untersuchungsumfang zwischen dem von der Gemeinde beauftragten Planungsbüro und der Unteren Naturschutzbehörde statt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Die Untere Naturschutzbehörde weist auch nochmals darauf hin, dass der Grünlandbestand auf dem Flurstück Nr. 1142 als gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiese („Magere Flachland-Mähwiese SÖ Tieringen, Katzensteige“, Nr.</p>	<p>Infolge der geplanten alternativlosen Parkplatzverlegung und -erweiterung kann ein Eingriff in die geschützte Magere Flachland-Mähwiese („Magere Flachland-Mähwiese SÖ</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>6510800046059502) ausgewiesen ist und diese nicht beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Sollte ein Eingriff alternativlos sein, ist der Eingriff in die geschützte Mähwiese an anderer Stelle gleichartig auszugleichen.</p>	<p>Tieringen, Katzensteige“, Nr. 6510800046059502) nicht vermieden werden. Der Eingriff wird an anderer Stelle ausgeglichen.</p>
<p>Vorbeugender Brandschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen (Anlage) als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p>	<p>Die Nebenbestimmungen werden in die Hinweise zum Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz“ aufgenommen. Des Weiteren sollten die Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p>
<p>Baurecht</p> <p>Der Bebauungsplan „Katzensteige“ in Meßstetten-Tieringen ist nicht vollständig aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der FNP muss im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.</p> <p>Der Bebauungsplan kann laut § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB vor dem FNP bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird (materielle Planreife). Dafür ist sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung notwendig. Der Bebauungsplan bedarf dann der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB).</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.</p>
<p>Kreisbaumeisterstelle</p> <p>Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. von der Kreisbaumeisterstelle an Sie weitergeleitet.</p>	<p>Es ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.</p>
<p>Anlage</p> <p>Amt für Bevölkerungsschutz, Vorbeugender Brandschutz und Zentrale Aufgaben</p> <p><u>Einstufung des Bebauungsgebiets:</u></p> <p>Gewerbegebiet (GE)</p> <p>Sondergebiet Parkplatz (SO)</p> <p>Nebenbestimmungen</p> <p>1. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Für die Bemessung der Gesamtwassermenge können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. In den öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsgebiet sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) in regelmäßigen Abständen</p>	<p>Die Nebenbestimmungen werden in die Hinweise zum Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz“ aufgenommen. Des Weiteren sollten die Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>(maximal 150 m, Betriebsdruck mindestens 1,5 Bar) erforderlich. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde.</p> <p>Sofern Gebäude mit einer Abschnittsfläche von > 2.500 m² möglich sind, müssen bis zu 192 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden vorgehalten werden (bei Gebäuden mit Abschnittsflächen zwischen 2.500 m² und 4.000 m² kann der Löschwasserbedarf gemäß der Industriebaurichtlinie im Zuge eines Brandschutzgutachtens nachgewiesen werden). Die Einbeziehung einer Sprinkleranlage im Gebäude ist bei der Betrachtung gemäß der Industriebaurichtlinie möglich.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen. 3. Es sind keine Gebäude möglich, bei denen die anzuleitenden Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen. Alternativ ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen. 4. Die öffentlichen / privaten Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. <p>Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.</p>	s.o.
<p>A.7 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 10.01.2023)</p>	
<p>Mit der o. g. Bebauungsplanänderung wird ein Sondergebiet Parkplatz nach Nordosten verschoben um am bisherigen Standort das Gewerbegebiet zu erweitern. Der Bereich des neuen Sondergebiets Parkplatz liegt im Randbereich eines Gebiets für Bodenerhaltung. Die Betroffenheit fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe. Es ergeben sich keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	Es wird eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Nach dem Sat-

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	zungsbeschluss wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Eine digitale Planfertigung wird nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes an den Regionalverband Neckar-Alb übersandt.
A.8 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 17.01.2023)	
<p>Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach § 3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Unbeschadet der bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen geben wir erneut zu bedenken, die geplante erneut in Anspruch genommene Parkplatzfläche durch Aufständigung oder andere, intelligente technische Möglichkeiten auf ein Mindestmaß zu begrenzen und damit einen weiteren Flächenverbrauch im Außenbereich zu vermeiden.</p> <p>Bisher unberührte Außenbereichsflächen sind zu wertvoll, um darauf Parkplätze anzulegen.</p>	<p>Der Bau eines mehrstöckigen Parkhauses ist an diesem Standort nicht sinnvoll.</p> <p>Da das Gelände nach Nordosten hin ansteigt, würde ein Parkhaus das gesamte Gewerbegebiet überragen. Es müssten deutlich mehr Erdarbeiten stattfinden um das Gelände zu ebnen, als bei einer terrassenartigen Anlage von Stellplätzen.</p> <p>Mit dem geplanten Vorhaben werden dagegen offen wirkende Stellplätze angelegt und durch die Pflanzgebote Grünflächen geschaffen.</p>
A.9 Netze BW GmbH (Schreiben vom 16.12.2022)	
<p>Zum Bebauungsplan bringen wir keine Einwände ein.</p> <p>Wir würden Sie bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es wird eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p>
A.10 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 12.12.2022)	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Katzensteige, 12. Änderung“ in Meßstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die TransnetBW GmbH wird am Bebauungsplanverfahren „Katzensteige, 12. Änderung“ nicht mehr weiter beteiligt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.11 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 14.12.2022)</p>	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Katzensteige, 12. Änderung in Meßstetten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p> 	Die Telekommunikationslinien der Telekom Technik GmbH liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Katzensteige, 12. Änderung“.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.12 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 04.01.2023)	
<p>Danke für Ihre Beteiligung zum o.g. Bauvorhaben.</p> <p>Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert.</p> <p>Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren:</p> <p>E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com</p> <p>Vodafone wird digital und bittet daher nur noch um digitale Anfragen.</p>	Zur Kenntnisnahme
A.13 Industrie- und Handelskammer Reutlingen (Schreiben vom 14.12.2022)	
<p>Für die Zusendung der Planungsunterlagen zum Bebauungsplanverfahren Katzensteige, 12. Änderung bedanken wir uns.</p> <p>Zur vorliegenden Bebauungsplanänderung liegen aus unserer Sicht keine Bedenken vor.</p> <p>Wir begrüßen die Zielsetzung, mit der geplanten Fläche den Erweiterungsbedarf der Interstuhl Büromöbel GmbH & Co. KG im Stadtteil Tieringen zu erfüllen und so den Neubau einer Energiezentrale und die Erweiterung der gewerblichen Anlagen zu ermöglichen. Die Genehmigung der geplanten Bebauungsplanänderung trägt zum Erhalt bestehender und der Schaffung neuer Arbeitsplätze, sowie der Bindung von Fachkräften im Ländlichen Raum bei.</p> <p>Grundsätzlich befürworten wir Maßnahmen der Standortsicherung -und Entwicklung von langfristig existierenden und etablierten Unternehmen.</p>	Zur Kenntnisnahme
A.14 Albstadtwerke GmbH (Schreiben vom 12.12.2022)	
<p>Die Gemarkung Tieringen fällt nicht in unseren Zuständigkeitsbereich. Bitte wenden Sie sich an die Stadt Meßstetten.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.15 Gemeinde Stetten am kalten Markt (Schreiben vom 12.12.2022)	
Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Bedenken oder Hinweise.	Zur Kenntnisnahme

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
- Naturpark Obere Donau
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- ENBW Regional AG
- Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe
- Handwerkskammer Reutlingen
- SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
- Luftwaffenamt Dezernat C Abteilung Flugbetrieb der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Stadtverwaltung Balingen
- Stadtverwaltung Albstadt
- Gemeindeverwaltung Nusplingen
- Gemeindeverwaltung Obernheim
- Gemeindeverwaltung Hausen am Tann
- Gemeindeverwaltung Schwenningen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.